



Inhaltsverzeichnis

1. Beschluss der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Juni 2005

Nichtöffentlicher Beschluss

- 1.1 Vergabe Bauleistung Straßenbau II. Bauabschnitt Virchowstraße
hier: Zuschlagserteilung S. 2

2. Öffentliche Bekanntmachungen

- 2.1 Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin S. 2
- 2.2 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 S. 2
- 2.3 Bekanntmachung der barrierefreien Wahllokale zur Bundestagswahl am 18. September 2005 S. 3
- 2.4 Öffentliche Bekanntmachung
Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände S. 4
- 2.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Absicht der Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Krangen S. 4
- 2.6 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks Havelland (AD) einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz, den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land sowie den Städten Neuruppin, Fehrbellin, Kremmen, Nauen und Zehdenick S. 6

3. Berichtigung

- 3.1 Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2005/10 1. Ergänzung im Amtsblatt Nr. 6/2005 (Inhaltsverzeichnis Punkt 2.1.1) S. 6

(Ende des amtlichen Teils)

1. Beschluss der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Juni 2005

Nichtöffentlicher Beschluss

1.1 Vergabe Bauleistung Straßenbau II. Bauabschnitt Virchowstraße hier: Zuschlagserteilung Drucksache-Nr.: 2005/54

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „2. BA Virchowstraße; Straßenbau zwischen F.-Engels-Straße und A.-Bebel-Straße“ an die Firma EUROVIA VBU Lindow; Ernst-Thälmann-Straße 26, in 16835 Lindow.

2. Öffentliche Bekanntmachungen

2.1 Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin

- Am 18. September 2005 findet die
Wahl zum 16. Bundestag
statt.
- Die Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis 28. August 2005 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Neustädter Straße 14 in Neuruppin zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in einem blauen Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.

Heinrich-Zelle-Straße 1-6

03042 Cottbus

Telefon: 0355-22549

Fax: 0355-7293974

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, indem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 08. August 2005

Golde
Bürgermeister

2.2 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Fontanestadt Neuruppin wird in der Zeit vom
29. August bis 02. September 2005
während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Haus A, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben

kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02. September 2005 bis 14.00 Uhr, bei der Fontanestadt Neuruppin Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 56 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
– innerhalb der Gemeinde
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist
verlegt.
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter schwer zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener**

Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. September 2005) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Fontanestadt Neuruppin mündlich, schriftlich oder auch per Internet unter www.neuruppin.de beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Fontanestadt Neuruppin auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 08. August 2005

Golde

Bürgermeister

2.3 Bekanntmachung der barrierefreien Wahllokale zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Gemäß § 46 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sind folgende Wahllokale in der Fontanestadt Neuruppin barrierefrei für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu erreichen:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
13	Begegnungsstätte ASB	16816 Neuruppin Franz- Maecker -Straße 28
16	Fontane Gesamtschule	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Straße 11
17	Fontane Gesamtschule	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Straße 11
18	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Straße 2
19	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Straße 2
22	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5
23	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5
28	Gnewikow, Internationales Jugenddorf	16818 Gnewikow, Gutsstraße 23

Neuruppin, den 08. August 2005

Golde

Bürgermeister

2.4 Öffentliche Bekanntmachung Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes befugt eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt,
4. Anschrift sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 08. August 2005

Golde
Bürgermeister

2.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Absicht der Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Krangen

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von öffentlichen Wegen im Ortsteil Krangen, die auf der beigefügten Karte gekennzeichnet sind:

1. den Weg von Krangen nach Neumühle (bis zur Kreuzung der Straße nach Molchow)
2. den Weg von Krangen nach Zippelsförde (Teil I von Krangen bis Beginn Wald (Flurstück 211), Teil II von Beginn Wald bis Zippelsförde)
3. den Weg von Krangen nach Molchow (bis zum Beginn der Krangener Straße)
4. den Weg von Krangen nach Fristow
5. den Weg von Krangen nach Krangsrück/Rhin

Alle genannten Wege sind unbefestigte sonstige öffentliche Straßen der Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Bbg StrG). Sie dienen auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

Mit der Teileinziehung der o. g. Wege (außer Weg 2, Teil I) erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

Fahrzeuge aller Art, auch von Tieren bewegte, außer land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens. Von der Teileinziehung bleiben unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Mit der Teileinziehung des 2. Weges (Teil I) erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

Fahrzeuge aller Art, auch von Tieren bewegte, auch land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, außer Verkehr des Rettungs- Ordnungswesens. Von der Teileinziehung bleiben unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsausbau. Das öffentliche Wohl für die Teileinziehung wird insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschimmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auch auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Für den zweiten Weg (Teil I) soll auch land- und forstwirtschaftlicher Verkehr ausgeschlossen werden, da er einen ausgebauten, befestigten Radweg erhalten soll. Die landwirtschaftlichen Flächen sind über eine Zufahrt zu Beginn des Weges erreichbar, der Wald über Zippelsförde.

Durch die Teileinziehung bleiben die sonstigen Eigenschaften als öffentlicher Weg sowie der übrige gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Einwendungsfrist:

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt können 3 Monate lang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung erhoben werden.

Neuruppin, den 16.08.2005

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 5



**2.6 Bekanntmachung
der Fontanestadt Neuruppin
über die Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für
den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen
(A) 24 und 10 von nördlich der
Anschlussstelle (AS) Neuruppin,
km 204,675 der A 24, bis östlich
AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10,
einschließlich Umbau der Anschluss-
stellen Neuruppin, Neuruppin Süd,
Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer
sowie Umbau des Autobahndreiecks
Havelland (AD) einschließlich
immissionstechnischer Untersuchungen
bis km 162,000 der A 10 und landschafts-
pflegerischer Begleitmaßnahmen im
Amt Temnitz, den Gemeinden
Oberkrämer und Löwenberger Land
sowie den Städten Neuruppin,
Fehrbellin, Kremmen, Nauen und
Zehdenick**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit VerkPBG² und VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Stöffin, Bechlin, Alt Ruppín und Neuruppin in der Stadt Neuruppin beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

12. September 2005 bis zum 11. Oktober 2005

während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Neuruppin, Bürgerbüro, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. Oktober 2005** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-332 Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-503.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

i.A.

Orth

- Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

3. Berichtigung

3.1 Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2005/10 1. Ergänzung im Amtsblatt Nr. 6/2005 (Inhaltsverzeichnis Punkt 2.1.1)

Aufgrund eines Druckfehlers in der Veröffentlichung der o.g. Satzung wird diese in der ausgefertigten Form nochmals veröffentlicht.

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBL. I S. 384) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBL. I S. 59), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBL. I S. 269), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Juni 2005 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.
- (3) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 Kindertagesstättengesetz dem Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter des zu betreuenden Kindes und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt.
- (5) Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde um 7 %.
- (6) Für die Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (§ 2 dieser Satzung). Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgen auf Grundlage der mit den Eltern abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge durch den von der Fontanestadt Neuruppin beauftragten Geschäftsbesorger.

§ 2

Essengeld

Wird die Versorgung mit Mittagessen in Anspruch genommen, ist gemäß § 1 Abs. 6 ein Essengeld für Kinder bis zum 18. Lebensmonat in Höhe von 1,89 EUR und für Kinder ab dem 18. Lebensmonat in Höhe von 2,05 EUR pro Portion zu entrichten.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr sind das Jahresnettoeinkommen sowie sonstige Einnahmen der Gebührenschuldner und der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Absatz 1. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind sonstige Einnahmen zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

§ 4

Elterneinkommen

- (1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten erfolgt nicht.
- (2) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die entrichtete Steuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt (Jahresnettoeinkommen).
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG, Steuern, Solidaritätszuschlag und Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

- (4) Dem Jahresnettoeinkommen sind gem. § 3 Abs. 1 sonstige Einnahmen hinzuzurechnen, wie z.B. Sonderzuwendungen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Renten, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Miet- und Pachteinnahmen, soweit diese Positionen nicht bereits nach Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

§ 5

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z.B. Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid sein. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.
- (2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind ohne weiteren Nachweis als unterhaltsberechtig berücksichtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr gemäß Anlage 1 nicht berücksichtigt.
- (3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtlich. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich.
- (2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 %, so kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung verlangen.
- (3) Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 % angestiegen ist.
- (4) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, alle 2 Jahre die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen.

§ 7

Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung der Kinder im Grundschulalter bis zu 8 Stunden täglich möglich. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 berechnet wird, erhoben. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Woche.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen.
- (2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.
- (4) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (5) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 9

Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag i.H.v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 10

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflicht-

tet. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.
 (2) An diesem Tage tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2001) außer Kraft.

Gebühr (ab) bis (bis)	Familie mit 1 Kind			Familie mit 2 Kindern			Familie mit 3 Kindern			Familie mit 4 Kindern		
	unter 7 J.	von 7 J. bis Schulpflicht	Gitarre schulweise	unter 7 J.	von 7 J. bis Schulpflicht	Gitarre schulweise	unter 7 J.	von 7 J. bis Schulpflicht	Gitarre schulweise	unter 7 J.	von 7 J. bis Schulpflicht	Gitarre schulweise
ab 15 200 €												
ab 20 210 €	2 10 €	1 57 €	1 28 €	1 97 €	1 26 €	9 9 €	1 24 €	9 4 €	5 8 €	5 2 €	6 5 €	10 8 €
ab 25 814 €												
ab 28 346 €	2 21 €	1 64 €	1 37 €	1 71 €	1 31 €	1 0 6 €	1 31 €	9 7 €	6 9 €	6 8 €	8 5 €	1 5 8 €
ab 33 880 €	2 3 6 €	1 6 7 €	1 4 2 €	1 6 5 €	1 3 6 €	1 1 3 €	1 4 2 €	1 0 2 €	6 8 €	6 8 €	8 7 €	1 6 7 €
ab 41 257 €												
ab 47 903 €	2 4 2 €	1 7 0 €	1 4 7 €	1 6 8 €	1 3 8 €	1 2 1 €	1 5 1 €	1 0 4 €	6 8 €	7 1 €	8 8 €	1 6 8 €
ab 47 208 €	2 5 8 €	1 7 2 €	1 5 1 €	1 7 2 €	1 4 0 €	1 2 2 €	1 5 8 €	1 0 8 €	6 8 €	7 6 €	8 7 €	1 6 4 €

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Juni 2005

Golde
 Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
 Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
 Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.